

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Bereich der Sozialbetreuungsberufe gibt es derzeit uneinheitliche Berufsbilder und Berufsanforderungen, mangelnde bzw. überschneidende Regelungen und teilweise Nichtanerkennung von Ausbildungen.

Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitlicher Berufsankennungen und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen sowie weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe.

Mit dem Entwurf soll vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten einerseits und der betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit, Altenarbeit und Heimhilfe erzielt werden.

2. Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden vorwiegend einheitliche Grundsätze bei der Ausbildung und bei den Tätigkeitsbereichen der Sozialbetreuungsberufe festgelegt.

Die Länder sind aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Sozialbetreuungsberufe verpflichtet, die Berufe der Fach- und Diplom-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung bzw. der Diplom-Sozialbetreuer/innen mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in ihren Rechtsvorschriften gesetzlich zu verankern. Die Regelung des Berufes des Heimhelfers bzw. der Heimhelferin ist fakultativ, wird jedoch als notwendig erachtet.

Der Bund ist verpflichtet, allfällige erforderliche Adaptierungen im Ärztegesetz 1998 und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorzunehmen, um den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, die eine gesetzlich vorgesehene Ausbildung absolviert haben, auch die entsprechenden Berechtigungen in der Berufsausübung einzuräumen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der Umsetzung sind keine wesentlichen, direkten Kosten verbunden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Kompetenzlage:

Dieser Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Gesundheitswesen) ist auf die gesetzliche Regelung von Sozialbetreuungsberufen nicht anwendbar.

Bei diesen Berufen steht nicht die Pflege von Personen, die ständiger medizinischer Betreuung bedürfen, im Vordergrund. Vielmehr ist die Hauptaufgabe, die persönliche Unterstützung zur Bewältigung von besonderen Lebenssituationen, wie Alter, Behinderung etc., also die soziale Betreuung (nähere Ausführungen siehe Attmayer, zur kompetenzrechtlichen Einordnung der „Pflegeberufe“, RdM 1998, 99). Mangels Zugehörigkeit zu einem anderen Kompetenztatbestand der Art. 10ff B-VG, fällt somit diese Angelegenheit in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich der Länder. Die Befugnis des Bundes, den Zugang zu Gesundheitsberufen zu regeln (siehe GuKG), wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Anlass und Zweck:

Schaffung eines modularen Ausbildungssystems, einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitlicher Berufsankennungen und Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen sowie weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen sowie Beseitigung von Doppelgleisigkeiten im Bereich der Sozialbetreuungsberufe.

Mit dem Entwurf soll vor allem eine deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen Klienten einerseits und die betroffenen Berufsgruppen andererseits in den Bereichen Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit, Altenarbeit und Heimhilfe erzielt werden.

2. Inhalt:

In der staatsrechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aus dem Jahr 1993 sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass insbesondere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushaltes gefördert und sichergestellt werden sollen. Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen so gestaltet werden, dass die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfergruppen gewährleistet ist.

In der Praxis wurden neue Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen, neue Sozialbetreuungsberufe sind entstanden. Einige Bundesländer, wie auch die Steiermark, haben im Rahmen ihrer Kompetenzen gesetzliche Regelungen in der Alten- und/oder Familienbetreuung bzw. in der Heimhilfe erlassen. Die Berufsbilder und Ausbildungsanforderungen sind aber uneinheitlich und überschneidend geregelt. Diese Situation hemmt die Mobilität am Arbeitsmarkt und den Zugang zu Beschäftigung. Eine bundesweite Harmonisierung und Anerkennung ist daher dringend erforderlich.

Dieser Entwurf harmonisiert die Berufsbilder und -bezeichnungen entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Sozialbetreuungsberufe, und legt einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards fest und beseitigt Doppelgleisigkeiten. Entsprechend den jeweiligen Arbeitsschwerpunkten sind unterschiedliche Ausbildungsinhalte und -niveaus vorgesehen. Durch das höhere Niveau wird signalisiert, dass die betreffenden Personen im Hinblick auf die Ausübung gewisser Verrichtungen über vertiefte Kenntnisse verfügen. Die Sozialbetreuer/innen auf Fach- und Diplomniveau mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit erwerben im Rahmen ihrer Ausbildung jeweils auch die Qualifikation eines Pflegehelfers bzw. einer Pflegehelferin im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes. In der Ausbildung zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung sowie in der Ausbildung zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin ist demgegenüber nur eine Vermittlung von Basisinformationen in detailliert umschriebenen pflegerischen Sachgebieten vorgesehen, da der sozialbetreuerische Arbeitsschwerpunkt dieser Berufsangehörigen keine qualifizierte krankenpflegerische Kompetenz

erfordert. Im Interesse der Durchlässigkeit ist das Ausbildungssystem modular aufgebaut, wodurch die Möglichkeiten des Berufszuganges verbessert werden. Bereits im Beruf tätige Sozialbetreuer/innen können die für den Erwerb eines höheren Ausbildungsniveaus erforderlichen Module auch erst zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass eine rasche Anerkennung der Berufsausbildung vorgesehen ist (siehe §§ 15 und 16).

Mit diesem Entwurf werden die rechtlichen Regelungen des StAFHG außer Kraft gesetzt und neu geregelt. Im Wesentlichen werden geregelt:

- Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe
- Ausbildungsinhalte und –schwerpunkte
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, insbesondere eine entsprechende Ausbildung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Ausbildungseinrichtungen
- Kontrollrechte.

In diesem Entwurf werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur Regelungen getroffen, zu denen das Land aufgrund der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe verpflichtet ist. Es wird nicht festgelegt, dass zum Berufsbild der Sozialbetreuungsberufe gehörende Tätigkeiten nur von den Berufsangehörigen ausgeübt werden dürfen (kein Tätigkeitsvorbehalt). Die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung bleibt Personen vorbehalten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der Umsetzung sind keine wesentlichen, direkten Kosten verbunden.

1. Vollzugskosten:

Folgende Leistungsprozesse fallen auf Landesebene an:

a) Anerkennung einer Berufsqualifikation:

Gemäß § 16 i.V.m. den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen hat die Landesregierung auf Antrag andere Ausbildungsnachweise mit Bescheid anzuerkennen. Es ist nicht ab- oder einschätzbar mit wie vielen Verfahren pro Jahr zu rechnen sein wird. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist u.U. eine größere Anzahl an Personen aus Slowenien zu erwarten, die um Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ansuchen könnten.

Für die Steiermark liegen keine verwertbaren Zahlen vor. Vorarlberg rechnet, dass für ein Anerkennungsverfahren eine Bearbeitungszeit (Bearbeiten des Antrages, Einholen von Gutachten, Bescheiderstellung) von vier Stunden für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu veranschlagen ist.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen wird in der Regel ein externes Sachverständigengutachten durch die Schuldirektoren eingeholt werden müssen; die dadurch entstehenden Barauslagen in der Höhe von ca. 100 Euro werden der Person in Rechnung gestellt, die um Anerkennung ansucht.

Bei den jährlichen Vollzugskosten kommt das Land Vorarlberg auf 4.385,00 EURO (bei einem Stundensatz von 43,85 EURO).

b) Verlangen des Nachweises, Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung:

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Möglichkeit, Nachweise für die Erfüllung der Erfordernisse für die Führung der Berufsbezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes zu verlangen und bei Nichtvorliegen die Führung der Berufsbezeichnung zu untersagen. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirkshauptmannschaft in der Regel nur dann überprüfen wird, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen zur Führung einer Berufsbezeichnung bestehen. Aus diesem Grunde ist, wenn überhaupt, nur mit einer sehr geringen Zahl von Fällen zu rechnen.

Für ein Verfahren (Ersuchen um Vorlage der Nachweise, Prüfung der vorgelegten Unterlagen, allfälliger Untersagungsbescheid) rechnet das Land Vorarlberg mit einem Zeitaufwand von drei Stunden eines Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteilige Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten) für einen solchen Bediensteten entstehen dem Land somit Kosten in der Höhe von Euro 131,55 pro Verfahren).

Strafverfahren:

Es ist kaum mit Strafverfahren zu rechnen. Pro Strafverfahren ist mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von zwei Stunden für einen Bediensteten auf Fachqualifikationsniveau zu rechnen. Bei Anwendung eines Stundensatzes von Euro 43,85 (inkl. anteilige Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten für Vorarlberg) für einen solchen Bediensteten würden dem Land somit Kosten in der Höhe von Euro 87,70 pro Verfahren entstehen.

d) Berufungsverfahren beim UVS:

Gemäß § 51 Abs. 1 VStG kann gegen Strafbescheide Berufung an den UVS erhoben werden. Für ein zweitinstanzliches Verfahren rechnet Vorarlberg mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von sieben Stunden für einen Bediensteten auf Akademikerniveau. Somit würde, laut Vorarlberg, dem Land pro Berufungsverfahren ein Kostenaufwand von Euro 521,08. entstehen.

Den Gemeinden entstehen durch diesen Entwurf keine Mehrkosten.

2. Externe Kosten:

Eine Schulausbildung ist zeitintensiv. Da die Berufsausbildung nach derzeitigem Stand nur an Privatschulen angeboten wird, ist davon auszugehen, dass die Betreiber der Schulen Schulgeld einheben und somit den Schülern ein finanzieller Aufwand entsteht.

Für Personen, die eine andere Ausbildung abgeschlossen haben und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Entwurf anstreben, fallen einmalig Verwaltungsabgaben (inkl. Kosten für allfällige Gutachten) sowie auch Zeit- und Wegaufwand im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen an. Bei wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung fallen auch einmalige Kosten sowie Zeitaufwand für Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen an.

Personen, die zur Führung einer Berufsbezeichnung berechtigt sind, werden aber in der Regel bessere Berufs- und Verdienstmöglichkeiten vorfinden. Somit werden die Kosten für die Ausbildung und das Anerkennungsverfahren mittelfristig aufgewogen.

Für Arbeitgeber von in Sozialbetreuungsberufen tätigen Personen (Alten- und Pflegeheime, mobile Hilfsdienste, Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung etc.) entstehen unmittelbar aufgrund dieses Entwurfes insofern Kosten, als den Bediensteten Fortbildungskosten vom Dienstgeber zu erstatten sind und die erforderliche Zeit als Dienstzeit zu Verfügung zu stellen ist. Dem steht freilich auch eine entsprechende Qualität in der Leistungserbringung gegenüber. Umgekehrt ist zu erwähnen, dass aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ für Diplom-Sozialbetreuer/innen BB sowie Heimhelfer und Heimhelferinnen die genannten Personen künftig auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen, sodass die Arbeitgeber für diese Tätigkeiten nicht mehr höher qualifiziertes (und daher besser bezahltes) Pflegepersonal einsetzen müssen.

Da Tätigkeiten der Basisversorgung nur unter Anleitung und Aufsicht von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ausgeübt werden dürfen, muss freilich auch eine entsprechende Aufsicht sichergestellt sein.

Zu den Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche: Mit Diplom-Sozialbetreuern/innen mit dem Schwerpunkt Familienarbeit wird ein Berufsbild für die Unterstützung von Familien gesetzlich geregelt. Dadurch kommen vor allem Kinder und Jugendliche in den Genuss einer qualifizierten umfassenden, auf sie zugeschnittenen sozialen Betreuung in besonderen Lebenslagen (Erkrankungen der Kinder selbst oder ihrer Betreuungspersonen, Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen u. dgl.). Die umfassende Ausbildung (Haushaltshilfe, aber auch Betreuung von Kindern und Jugendlichen beim Lernen, Spielen u. dgl.) kommt in erster Linie den Kindern und Jugendlichen zugute. Durch die integrierte Pflegehilfeausbildung kann dieselbe Person, die die soziale Betreuung durchführt, auch pflegerische Tätigkeiten durchführen; ein erkranktes Kind braucht sich daher nicht auf verschiedene Betreuungspersonen einstellen. Auch für die Unterstützung in Krisensituationen sind diese Personen geschult, was auch im Hinblick auf die steigende Scheidungsrate zunehmend an Bedeutung gewinnt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird der Gegenstand umschrieben. Es sollen einheitliche Grundsätze festgelegt werden, welche das Land bei der Regelung der Berufsbilder der Tätigkeiten sowie der Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe zu berücksichtigen haben.

In Absatz 1 und 2 des § 2 werden die einzelnen Sozialbetreuungsberufe mit den erforderlichen Ausbildungseinheiten in Theorie und Praxis sowie die möglichen Arbeitsschwerpunkte und Spezialisierungen festgelegt.

In dieser Bestimmung findet sich in Abs. 3, die im StAFHG enthaltene Abgrenzung zu anderen Materiengesetzen namentlich nicht mehr, sondern wird, um Novellierungen zu vermeiden nur mehr allgemein umschrieben. Die Regelungen des Bundes über Gesundheitsberufe, insbesondere jene des Ärztegesetzes 1998, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTFSHD- G) und des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), werden von diesem Entwurf nicht berührt (siehe auch § 3 GuKG).

Zu §§ 2 bis 5, 7 bis 9 und 11:

In den §§ 3, 4 und 5 sind die Schwerpunkte der Spezialisierungsmodule für die Diplom-Sozialbetreuer/innen, in den §§ 7 bis 9 für die Fach-Sozialbetreuer/innen und in § 11 für den/die Heimhelfer/innen, entsprechend der Anlage 1 der Sozialbetreuungsberufvereinbarung festgelegt.

Diplom-Sozialbetreuer/innen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung mindestens eine Spezialisierung vorweisen (§ 2 Abs. 4). Diese Spezialisierung kann im Bereich der Altenarbeit, der Familienarbeit, der Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert werden. Die Festsetzung des Mindestalters wurde schon im Hinblick auf die hohen Erwartungen mit 20 Jahren festgelegt.

Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit (A), Familienarbeit (F) und Behindertenarbeit (BA) sowie Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit (A) und Behindertenarbeit (BA) verfügen zusätzlich über die Qualifikation als Pflegehelfer/in nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus (Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) sowie Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt (Näheres siehe Anlage 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen erfolgt eine Spezialisierung auf bestimmte Bereiche. Es handelt sich um eine Ausbildung für alle Kompetenzen, die einer umfassenden lebensweltorientierten Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betroffenen Menschen dienen, wobei die Betroffenen in einzelnen Bereichen besondere Kenntnisse aufweisen. Personen, die in diesen Sozialbetreuungsberufen tätig sind, führen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Normalisierung der Lebensbedingungen, der Integration und der Selbstbestimmung durch. Sie arbeiten mit den Bezugspersonen der betroffenen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, insbesondere mit Experten und Expertinnen aus dem Bereich Therapie, Medizin, Recht sowie Gesundheits- und Krankenpflege.

Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) sowie Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) üben pflegerische Aufgaben als Pflegehelfer und Pflegehelferinnen nach dem GuKG aus. Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) sowie Fach-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (vgl. Modul laut Anlage 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe). Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuern und Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) sowie Fach-Sozialbetreuern und Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz im Vordergrund. Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-

Sozialbetreuerinnen Behindertenbegleitung (BB) realisieren und koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

Die Beschreibung der Aufgabenbereiche der Heimhelfer/innen erfolgt gemäß den Regelungen in der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe. Heimhelfer und Heimhelferinnen sind im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe tätig. Ihre Klienten sind insbesondere Personen, die trotz ihrer Betreuungsbedürftigkeit dennoch in ihrer Wohnung bzw. betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten. Betreuungsbedürftige Menschen sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Als wichtiges Bindeglied zwischen den Klienten, deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeiten Heimhelfer und Heimhelferinnen im Team mit der Hauskrankenpflege. Heimhelfer und Heimhelferinnen absolvieren im Rahmen ihrer Ausbildung das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Aufgrund dessen sind sie gemäß § 3 Abs. 5 GuKG zur Ausübung bestimmter pflegerischer Tätigkeiten berechtigt (Näheres siehe Anlage 2 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe).

Zu §§ 6, 10 und 12:

In diesen Paragrafen werden für die drei Berufsgruppen die einzelnen Ausbildungsgegenstände und die vorgeschriebenen Mindestunterrichtseinheiten (UE) und Stunden festgehalten. Diesbezüglich hätte auch die Möglichkeit bestanden, diese Bestimmungen in die noch zu erlassende Ausbildungsverordnung aufzunehmen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese Werte auf absehbare Zeit nicht ändern werden und einen wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung darstellen.

Zu § 13:

Personen, die die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führen wollen, müssen die Voraussetzungen nachweisen. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Positives Abschlusszeugnis, Prüfungs- oder Ausbildungsbestätigung einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrplan den §§ 9, 14 und/oder 17 entspricht und die von der Landesregierung anerkannt wurde.
- Amtsärztliche Bestätigung, welche nicht älter als 3 Monate sein darf und auch das Freisein von aktiver Tuberkulose zu bestätigen hat.
- Strafregisterbescheinigung aus welcher hervorgehen muss, dass keine Verurteilung vorliegt, die zu einer Strafe von mindestens 60 Tagessätzen oder 30 Tagen Freiheitsstrafe geführt hat oder wegen einer im Zusammenhang mit der Betreuung von Personen begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen erfolgte.
- Die notwendigen Sprachkenntnisse werden vor allem bei Ausländern/innen in geeigneter Weise zu überprüfen sein, falls sich für die Behörde Anhaltspunkte ergeben, die am Vorliegen zweifeln lassen.

Wenn die gesundheitliche Eignung oder die Verlässlichkeit nicht mehr vorliegt, geht auch das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung verloren. Wird in solch einem Fall die Berufsbezeichnung weiterhin geführt, hat die Behörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechts (§ 18) die Führung der Berufsbezeichnung mit Bescheid zu untersagen.

Sofern die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt hat der Dienstgeber Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten, welche die in diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen führen, auch die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 6 erfüllen.

Zu § 14:

Diese Bestimmungen verpflichten die Landesregierung zur Regelung der Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer und zur Diplom-Sozialbetreuerin bzw. zum Fach-Sozialbetreuer und zur Fach-Sozialbetreuerin sowie zum Heimhelfer und zur Heimhelferin durch Verordnung. Diese hat dabei unter anderem die Bestimmungen der Anlage 1 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe zu berücksichtigen.

Zu § 15:

Gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sind die Länder verpflichtet, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechen. Diese Verpflichtung wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Die Gleichwertigkeit wird unmittelbar auf Gesetzesebene verankert, es ist daher kein weiterer Anerkennungsakt auf Landesebene erforderlich. Unter diese Bestimmung fallen Ausbildungen zu Sozialbetreuungsberufen in anderen Bundesländern, wenn diese durch Gesetze und Verordnungen, die der Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe dienen, geregelt sind. Auf die Ausführungen betreffend die Anerkennung von Ausbildungen nach dem GuKG wird hingewiesen.

Gemäß der Bestimmung des Artikels 6 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe sehen die Länder von einer Prüfung der Gleichwertigkeit ab, wenn bereits in einem anderen Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt wurde. Dies wird mit der vorliegenden Bestimmung umgesetzt. Der jeweilige Anerkennungsbescheid oder der sonstige Nachweis der anerkannten Ausbildung des anderen Bundeslandes gilt dann als Nachweis im Sinne dieses Entwurfes. Sollte in einem Anerkennungsverfahren in einem anderen Bundesland ein Antrag derselben Person für denselben Ausbildungsnachweis nicht oder nicht gänzlich stattgegeben worden sein, ist nicht davon auszugehen, dass entschiedene Sache vorliegt. Nach dem StSBBG ist über die Anerkennung nämlich noch nicht entschieden worden. Ein diesbezüglicher Antrag wäre also materiell zu prüfen.

Zu § 16:

In Hinblick auf nicht im Inland erworbene Ausbildungsnachweise und die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen soll ein Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StBQG Erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt § 14 des AFHG hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Ausbildungen weiterhin in Kraft. Um den Verwaltungsablauf zu vereinfachen und in Hinblick, dass aus anderen Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz kaum mit nennenswertem Zustrom zu rechnen ist, wurde der Anwendungsbereich auf alle Nichtösterreicher ausgedehnt. In Verbindung mit diesem Entwurf ist daher Folgendes festzuhalten:

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene gibt es keinerlei Rechtsvorschriften, die Sozialbetreuungsberufe näher regeln. Jedoch ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 9. 05, S. 22-142, (in der Folge Richtlinie 2005/36/EG) zu beachten. In dieser Richtlinie werden Vorschriften getroffen, gemäß denen die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkannt werden, wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist. Obwohl kein Tätigkeitsvorbehalt besteht (und daher Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten Sozialbetreuungsberufe auch ohne vorherige Anerkennung ihrer Ausbildung ausüben dürfen), sind die Bestimmungen dieser Richtlinie auch in diesem Entwurf umzusetzen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG ist nämlich ein reglementierter Beruf auch ein solcher, bei dem die Führung der Berufsbezeichnung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund der Berufsqualifikationen die Dienstleistungsfreiheit gegenüber Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes niedergelassen sind (oder einen solchen Beruf schon für eine bestimmte Zeit in Mitgliedstaaten ausgeübt haben, in denen der Beruf nicht reglementiert ist), nicht einschränken, wenn diese zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung in das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates kommen, soweit in spezifischen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Titels II der Richtlinie 2005/36/EG nichts anderes bestimmt ist. Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates erbracht.

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sind diese im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Die Anerkennungsbestimmungen in diesem Entwurf gelten für alle Personen, ohne Unterschied auf die Staatsangehörigkeit. Somit wird auch diese Richtlinienbestimmung umgesetzt.

Im Sinne einer möglichst hohen Qualität sollen nur Ausbildungen anerkannt werden, die im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise abgeschlossen wurden. Zur näheren Definition siehe Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

Gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG müssen Kopien der Ausbildungsnachweise anerkannt werden, es dürfen daher keine Originalzeugnisse verlangt werden.

Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Gesundheitswesen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) ist der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Gesundheitsberufe zuständig. Daher fällt auch die Anerkennung als Pflegehelfer oder Pflegehelferin für Personen, die eine andere Ausbildung zu einem

Sozialbetreuungsberuf absolviert haben, in die Zuständigkeit des Bundes. Hingegen schafft das Ausbildungsmodul „Unterstützung in der Basisversorgung“ keinen neuen Gesundheitsberuf. Für die Anerkennung als Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin BB, Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin BB sowie Heimhelfer oder Heimhelferin ist ausschließlich das Land zuständig. Da die Pflegehilfeausbildung in die Ausbildung zu den meisten Sozialbetreuungsberufen integriert ist, soll es nicht möglich sein, eine positive Anerkennung zu erwirken, ohne in der Pflegehilfe berufsberechtigt zu sein. Dies deshalb, um Unklarheiten hinsichtlich der Berufsbefugnisse der betreffenden Personen zu vermeiden. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Einhaltung der europarechtlich gebotenen Entscheidungsfrist wird festgelegt, dass Verfahren für die Anerkennung zu Sozialbetreuungsberufen mit denen zur Zulassung zur Berufsausübung gemäß § 87 GuKG (für Angehörige von EWR-Staaten und der Schweiz, die in diesen Staaten Qualifikationsnachweise erworben haben) oder zur Nostrifikation nach den §§ 88f GuKG (für andere ausländischen Ausbildungen) zu koordinieren sind. Für die genannten Verfahren nach dem GuKG ist der Landeshauptmann zuständig. Die Entscheidung erfolgt mit zwei verschiedenen Bescheiden (des Landeshauptmannes nach dem GuKG für die Pflegehilfe, der Landesregierung nach dem StSBBG). Für in Österreich absolvierte sozialbetreuerische Ausbildungen ohne Berufsberechtigung in der Pflegehilfe ist hingegen im GuKG keine Anerkennungsmöglichkeit vorgesehen. Personen, die eine solche Anerkennung anstreben, müssen (außer Anerkennungen im Bereich BB und der Heimhilfe) jedenfalls einen Nachweis der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe erbringen (in der Regel durch Absolvierung eines Pflegehilflehrgangs, in Ausnahmefällen durch Anerkennung einer ausländischen Ausbildung).

Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG: Eine Anerkennung nach ohne zusätzliche Erfordernisse hat im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung zu 100 % mit den innerstaatlichen Regelungen deckt. Vielmehr darf kein wesentlicher Unterschied bestehen, und selbst dieser kann ausgeglichen werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht dann, wenn ein Fall des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, das heißt, wenn - die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der liegt, die gefordert wird, oder - sich die Fächer im Herkunftsstaat wesentlich von den innerstaatlichen Bestimmungen, unterscheiden, oder - das Berufsbild Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des Berufes sind, wenn im Hinblick auf diese Tätigkeiten eine besondere Ausbildung erfolgt und sich diese auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen im Herkunftsstaat unterscheiden. Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG solche, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der innerstaatlichen Ausbildung bedeutende Abweichungen aufweist. Zum Nachweis, dass sich die Fächer nicht wesentlich unterscheiden, wird die Vorlage des Ausbildungsnachweises alleine nicht immer genügen. Gemäß Anhang VII Z. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG kann in diesem Fall von der antragstellenden Person die Vorlage von Informationen zur Ausbildung gefordert werden. Dies werden insbesondere Lehrpläne sein. Ist dies der antragstellenden Person nicht möglich, so sind die Informationen aus dem Herkunftsstaat einzuholen. Selbst wenn ein solcher wesentlicher Unterschied besteht, ist gemäß Artikel 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen werden können. Berufspraxis im Sinne des Artikels 3 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufes. Eine Anerkennung einer anderen als der beruflichen Praxis, wie Pflege von Familienangehörigen oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten als Hausfrau oder Hausmann, ist somit nicht möglich. Ebenso kann eine Berufserfahrung in Tätigkeiten, zu der die betreffende Person gar nicht berechtigt gewesen ist, nicht als Ausgleich für einen wesentlichen Unterschied in der Ausbildung angerechnet werden.

Die Pflicht zur Bestätigung des Eingangs des Antrages und zur Information über fehlende Unterlagen dient der Umsetzung des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG. Die viermonatige Frist stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und ist durch Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG für deren Anwendungsbereich vorgegeben.

Gemäß Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufs befugt sind oder einen Beruf im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben dürfen, zum Führen ihrer Ausbildungsbezeichnung einschließlich einer allfälligen Abkürzung berechtigt sein.

Zu § 17:

Entsprechend dem Anhang 1 der Sozialbetreuungsberufvereinbarung haben die Sozialbetreuer/innen auf Diplom- und Fachniveau innerhalb von 2 Jahren, 32 Stunden und Heimhelfer/innen 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

Erwähnenswert ist, dass die dafür erforderliche Zeit als Dienstzeit gilt und die Kosten – im Gegensatz zu Weiterbildung - vom Dienstgeber zu tragen sind. Dies scheint insofern gerechtfertigt, als dies schon von vielen Arbeitgebern praktiziert wird und die Fortbildung direkt dem Arbeitgeber und dessen Klienten zugutekommt.

Zu § 18:

Als Aufsichtsbehörde wird die Bezirkshauptmannschaft bestimmt. Gemäß § 91 GuKG ist die Bezirkshauptmannschaft für die Entziehung der Berufsberechtigung in der Pflegehilfe berufen. Aus diesem Grunde erscheint es im Sinne der Verwaltungsökonomie sinnvoll, dass diese ebenfalls für die Überprüfung der Voraussetzungen und die Untersagung nach diesem Entwurf zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Unternehmenssitz bzw. dem Ort der Berufsausübung, bei freiberuflich Tätigen.

Personen, die die Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes führen, sollen auf Verlangen der Behörde verpflichtet werden, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen (siehe dazu § 13).

Werden die Unterlagen nicht vorgelegt oder kann durch diese der Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht werden, ist der betreffenden Person die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes zu untersagen. Erfolgt die Untersagung wegen einer Verurteilung, so wird in den Untersagungsbescheid zweckmäßigerweise (zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsverfahrens) eine Bedingung aufzunehmen sein, wonach das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung mit Eintritt der Tilgung wieder auflebt.

Zu § 19:

Wie bereits im Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz sind auch in diesem Entwurf Regelungen hinsichtlich der Ausbildungseinrichtungen (An-, Aberkennung und Aufsicht) vorgesehen. Da nur diese Bildungseinrichtungen befugt sind, Diplom-, Fach-Sozialarbeiter/innen und Heimehelfer/innen auszubilden und daher nicht nur die Bildungseinrichtung sondern auch die Auszubildenden von der Anerkennung betroffen sind, erfolgt diese in Form einer Verordnung.

Für die Anerkennung gibt es drei Voraussetzungen. 1. müssen die angebotenen Ausbildungen und somit auch die Lehrpläne den in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsinhalten entsprechen, 2. fachlich qualifiziertes Lehrpersonal ausreichend zur Verfügung zu stehen und 3. die für die Ausbildung geeigneten Räumlichkeiten vorhanden sein.

Die erfolgreiche Ausbildung ist von der Ausbildungseinrichtung zu bestätigen, wobei die näheren Voraussetzungen für die Ausbildungen, Prüfungen und die Anforderungen an das Prüfungspersonal von der Landesregierung mit Verordnung festgelegt werden.

Die Aufsichtsbefugnis obliegt der Landesregierung. Die ermächtigten Organe haben das Recht die Ausbildungseinrichtungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten. Dabei trifft die Ausbildungseinrichtung eine Mitwirkungsverpflichtung. Bei festgestellten Mängeln ist mittels Bescheid ein Behebungsauftrag zu erteilen und dafür eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt keine Mängelbehebung, ist die Anerkennung zu entziehen.

Zu §§ 20, 21, 24 und 25:

Das Gesetz soll am 1. Juli 2007, entsprechend der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Sozialbetreuungsberufe in Kraft treten. Da der Ausbildungsinhalt sowie Bestimmungen über die erforderliche Fortbildung durch Verordnungen zu regeln sind, sollen sinnvollerweise diese Verordnungen zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Durch diesen Entwurf ist das StAFHG außer Kraft zu setzen.

Die Verweisbestimmung entspricht den Vorgaben des legistischen Handbuchs für Steiermark.

Zu § 22:

In den Strafbestimmungen sind vier Tatbestände festgehalten. Unter Strafe steht das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung, das unbefugte Betreiben einer Bildungseinrichtung, das unbefugte Ausstellen von Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen und die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 6. Beim letzten Tatbestand geht es darum, dass der Arbeitgeber zu Überprüfen hat, dass das angestellte Personal, welches die Berufsbezeichnungen nach diesem Entwurf führt, auch die erforderlichen Berechtigungen aufweist. Darüber hinaus ist auch der Versuch strafbar und die Strafgeelder fließen dem Land für soziale Aufgaben zu.

Lediglich wenn die Tat in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, kommt ein Verfahren nach § 22 nicht in Betracht.

Zu § 23:

Im Hinblick auf eine möglichst schonende Überführung der bereits Ausgebildeten und der in Ausbildung Befindlichen, wurde größtmögliche Sorgfalt auf die Erfordernisse der Überführung in das neue System gelegt.

Diplom-Sozialbetreuer/inne:

Diese Ausbildung entspricht weitgehend der Ausbildung zum/zur Familienhelfer/in.

Für den Schwerpunkt „A“ ist keine Aufschulung, für den Schwerpunkt „F“ und „BA“ dann keine Aufschulung notwendig, wenn eine Pflegehilfeausbildung vorliegt. Diese muss bei „F“ und „BA“ erforderlichenfalls nachgeholt werden.

Der Schwerpunkt „BB“ entspricht der Ausbildung zum/zur Sozialbehindertenpädagogen/in, zum/zur Behindertenbetreuer/in und zum/zur Behindertenfachbetreuer/in, wobei das entsprechende Spezialisierungsmodul BB gemäß § 6 Abs. 4 „Unterstützung bei der Basisversorgung“ von allen nachzuholen.

Das vom Bund geregelte Basismodul muss von allen (Familienhelfer/in, Behindertenbetreuer/in, Behindertenfachbetreuer/in und Sozialpädagogen/in) absolviert werden.

Fach-Sozialbetreuer/in:

Diese Ausbildung entspricht weitgehend der Ausbildung zum/zur Altenfachbetreuer/in.

Es gilt das zu/zur Diplom-Sozialbetreuer/in Gesagte, wobei der Schwerpunkt „BB“ auch der Ausbildung zum Diplombehindertenpädagogen, entspricht.

Auch hier muss das Basismodul nachgeholt werden.

Heimhelfer/in:

Gerade in diesem Bereich haben sich die Ausbildungsvoraussetzungen faktisch verdoppelt, weshalb ein detailliertes Überführungsmodell gewählt wurde.

Grundsätzlich sind 52 UE Theorie und 40 UE Praxis nachzuholen, jedoch nur über den Bereich „Grundzüge der Pharmakologie“ eine Prüfung abzulegen.

Bei Vorliegen eines Alters von 55 Jahren oder mehr als 5 Jahren Berufserfahrung reduziert sich der Aufschulungsaufwand auf 20 UE Theorie. Die Praxiseinheiten bleiben gleich.

In beiden Fällen sind inhaltsgleiche Wahlfächer nach der alten Ausbildungsordnung voll anzurechnen.

Für alle Berufszweige gilt:

Befindet sich jemand noch in Ausbildung, sind inhaltsgleiche Wahlfächer nach der alten Ausbildungsordnung voll anzurechnen und die restlichen Fächer nach dem gegenständlichen Entwurf zu absolvieren.

Wurde das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach den Bestimmungen des GuKG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes absolviert, so ist es auf die Ausbildung nach diesem Gesetz anzurechnen. Da bereits jetzt nach dem neuen Standard ausgebildet wird und es den Auszubildenden nicht zumutbar ist, diese Ausbildung nach Inkrafttreten des Gesetzes nochmals zu absolvieren und auch zu bezahlen, wenn der Qualitätslevel durch die durchgeführte Ausbildung sichergestellt ist.

Für Ausbildungseinrichtungen:

Die nach dem StAFHG anerkannten Einrichtungen gelten bis zur neuerlichen Anerkennung als anerkannt, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten neue dem Entwurf entsprechende Lehrpläne vorlegen. Die Prüfungsmodalitäten richten sich dementsprechend auch nach dem StAFHG.